



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

Anwesend : H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder; H. Bernd Lenz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

14) Steuer auf die Beantragung der Genehmigung von Tätigkeiten in Anwendung des Dekrets vom 11.03.1999 über die Umweltgenehmigung - B01

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung;

Aufgrund des Dekretes vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (B.S. 18. Juli .2002) sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und die Ausführung des vorgenannten Dekretes (B.S. 21. September 2002);

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion)**:

"Gerne erläutern auch wir unseren Standpunkt zur Anpassung der Steuern und Gebühren und machen an ein paar konkreten Beispielen deutlich, inwiefern sich diese Politik mit unseren Grundsätzen vereinen lässt.

Die eben angesprochene Steuer für Motoren mit Baujahr vor 2006 spricht aus unserer Sicht für Fairness und Umweltbewusstsein. Diese Maßnahme verfolgt nämlich zwei Ziele. Einmal eine gerechte Lastenverteilung: Ältere Motoren verursachen im Schnitt einfach höhere Emissionen und Infrastrukturbelastungen. Eine moderate Besteuerung ist daher aus unserer Sicht gerechtfertigt. Und zum anderen ein Anreiz zur Modernisierung: Die Steuer setzt einen gezielten Impuls zur Erneuerung – und dies ohne pauschale Belastung. Motoren ab Baujahr 2006 sind aber bewusst ausgenommen, um moderne und effizientere Technologien nicht zu bestrafen.

So kann liberale Umweltpolitik aussehen: Es geht darum, auf Anreize, statt auf Verbote zu setzen und ökologische Verantwortung mit individueller Wahlfreiheit zu verbinden.

Als weiteres Beispiel liberaler Politik kann die Wirtschaftsförderung durch stabile Marktgebühren genannt werden. Die PFF bekennt sich klar zur Förderung lokaler Wirtschaft und Unternehmertum. Deshalb gilt: keine Erhöhung der Standgebühren für den Wochenmarkt und keine Indexierung der Gebühren trotz Inflation.

Diese Entscheidung stärkt gezielt kleine Händler, Selbstständige und regionale Produzenten. Sie schafft Planungssicherheit und fördert die Attraktivität des Wochenmarkts als wirtschaftliches und soziales Zentrum der Stadt.

Wir denken, an solchen Beispielen wird deutlich, warum auch wir hinter den heute zu beschließenden Anpassungen stehen.

Aber machen wir uns nichts vor – in den heutigen Zeiten hätte wohl jeder hier lieber eine SENKUNG der Steuern und Gebühren verkündet... Doch dafür haben wir einfach nicht die nötigen Rahmenbedingungen.

An dieser Stelle möchte ich allerdings auch einmal lobend hervorheben, wie verantwortlich und differenziert diese Debatte hier von allen Seiten geführt wird. Ich kenne Gemeinderäte, da hätte dies gänzlich anders ausgesehen und die Opposition sich ein Leichtes daraus gemacht, diese Vorgehensweise pauschal zu verurteilen. Das ist hier nicht der Fall und sollte deshalb einmal gesagt werden."

beschließt
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer erhoben auf die Beantragung der Genehmigung von Tätigkeiten in Anwendung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Sind von dieser Maßnahme betroffen:

1. die gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe, deren Nomenklatur Gegenstand des Titels I, Kapitel II der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung ist;
2. die eingestuften Betriebe im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehende Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten.

Artikel 2:

Die Steuer wird geschuldet:

1. durch den Antragsteller des bzw. der gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe(s);
2. durch den Antragsteller des bzw. der eingestuften Betriebe(s).

Artikel 3:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|------------|
| a) Erklärungen der Klasse 3:..... | 31,30 € |
| b) Umweltgenehmigungen der Klasse I:..... | 1.375,00 € |
| c) Umweltgenehmigungen der Klasse II:..... | 150,00 € |
| d) Globalgenehmigungen der Klasse I:..... | 1.562,50 € |
| e) Globalgenehmigungen der Klasse II:..... | 243,80 € |
| f) Zeitweilige Umweltgenehmigungen:..... | 81,30 € |
| g) Für Beurkundungen, wovon im Artikel 17bisder Allgemeinen
Arbeitsschutzordnung die Rede ist:..... | 55,00 € |
| h) Umschreibung einer Umweltgenehmigung oder –erklärung:..... | 68,80 € |

Artikel 4:

Die Steuer wird nicht geschuldet, wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 6:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 7:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 8:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

B01

OB10 PR10 EWK36.84

Für den Stadtrat:

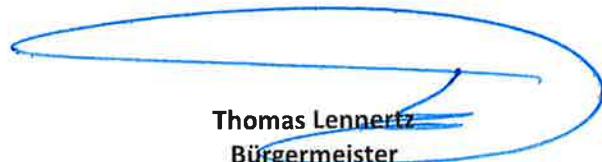
Der Generaldirektor,
gez. Bernd Lentz

Der Vorsitzende
gez. Thomas Lennertz

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 13.11.2025**



Bernd Lentz
Generaldirektor



Thomas Lennertz
Bürgermeister

